

Verordnung

vom 22. April 2008

Inkrafttreten:
01.04.2008

zur Änderung des Tarifs über die Entschädigungen der Rechtsbeistände bei der unentgeltlichen Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen und bei der Hilfe an Opfer von Straftaten

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Mit Verordnung vom 30. Oktober 2006 änderte der Staatsrat den Tarif über die Entschädigungen der Rechtsbeistände bei der unentgeltlichen Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen und bei der Hilfe an Opfer von Straftaten und hob den Stundenansatz von 150 auf 170 Franken an.

Infolge der Beschwerde des Freiburger Anwaltsverbands hob das Bundesgericht die Verordnung mit Entscheid vom 10. Juli 2007 auf. Seit diesem Datum wenden die Gerichtsbehörden den bundesgerichtlich festgelegten Stundenansatz von 180 Franken an.

Gestützt auf diesen Entscheid ist der genannte Tarif somit der Rechtsprechung anzupassen und der Stundenansatz für die Rechtsbeistände bei der unentgeltlichen Rechtspflege auf 180 Franken anzuheben.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Tarif vom 14. Juni 2000 über die Entschädigungen der Rechtsbeistände bei der unentgeltlichen Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen und bei der Hilfe an Opfer von Straftaten (SGF 136.12) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Wird die Entschädigung auf Grund einer detaillierten Kostenliste festgesetzt, so beträgt der Stundenansatz 180 Franken.

Art. 2

Dieser Stundenansatz gilt für die Festsetzung sämtlicher Kostenlisten. Handlungen, die vor dem 1. Januar 2003 stattgefunden haben, werden jedoch weiterhin zum alten Stundenansatz von 150 Franken entschädigt.

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. April 2008 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX